

Fünfte Verordnung

zur Änderung der Sechsten Verordnung des Burgenlandkreises zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bekämpfung der Coronavirus-Krankheit COVID-19 (Sechste Corona-Schutz-Verordnung Burgenlandkreis - 6. CoronaSchVO BLK) vom 23. November 2021

vom 24. Januar 2022

Auf der Grundlage von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a, 29, 30 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Fünfzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Fünfzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 15. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021, zuletzt geändert am 17. Januar 2022, wird verordnet:

Artikel 1

- § 1 wird wie folgt geändert:
- (1) In Absatz 1 und 2 wird die Formulierung "14. Tages" durch die Formulierung "10. Tages" ersetzt.
- (2) Nach Absatz 2a wird Absatz 2b eingefügt und wie folgt gefasst:
 - "(2b) Soweit der Indexfall i. S. d. Absatzes 1 oder 2 mehr als 48 Stunden keine Symptome wie Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchsund/oder Geschmackssinns, Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Konjunktivitis, Hautausschlag, Lymphknotenschwellung,



Apathie oder Somnolenz aufweist und er frühestens am siebten Tag der Quarantäne einen PCR-Test durchführt und ein negatives Ergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder bei einem positiven Ergebnis einen CT-Wert von größer 30 dem Gesundheitsamt durch Übermittlung nachweist, gilt die Quarantäne als beendet. Gleiches gilt bei Durchführung eines Antigen-Schnelltests i. S. d. Absatzes 2 Ziffer 1, 2 oder 4 mit der Maßgabe, dass das Testergebnis zwingend negativ sein muss. Satz 2 gilt nicht für Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Pflegediensten (auch mobilen) und Einrichtungen der Eingliederungshilfe."

- (3) In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen; Satz 5 wird Satz 3 und wie folgt neu gefasst: "Im Falle eines eigenen positiven Tests des Mitbewohners gelten die Absätze 1 und 2."
- (4) Nach Absatz 3 wird Absatz 3a eingefügt und wie folgt gefasst:
 - "(3a) Soweit der symptomfreie Mitbewohner frühestens am siebten Tag der Quarantäne einen PCR-Test durchführt und ein negatives Ergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder bei einem positiven Ergebnis einen CT-Wert von größer 30 dem Gesundheitsamt durch Übermittlung nachweist, gilt die Quarantäne als beendet. Gleiches gilt bei Durchführung eines Antigen-Schnelltests i. S. d. Absatzes 2 Ziffer 1, 2 oder 4 mit der Maßgabe, dass das Testergebnis zwingend negativ sein muss."
- (5) In Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen, Satz 4 wird Satz 2.
- (6) Absatz 4a wird wie folgt neu gefasst:
 - "(4a) Soweit die symptomfreie Kontaktperson i. S. d. Absatzes 4 frühestens am siebten Tag der Quarantäne einen PCR-Test durchführt und ein negatives Ergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder bei einem positiven Ergebnis einen CT-Wert von größer 30 dem Gesundheitsamt durch Übermittlung nachweist, gilt die Quarantäne als beendet. Gleiches gilt bei Fünfte Verordnung zur Änderung der Sechsten Corona-Schutz-Verordnung Burgenlandkreis



Durchführung eines Antigen-Schnelltests i. S. d. Absatzes 2 Ziffer 1, 2 oder 4 mit der Maßgabe, dass das Testergebnis zwingend negativ sein muss."

- (7) In Absatz 5 Satz 1wird die Formulierung "Absatz 1, 2, 3 bis 4a" durch die Formulierung "Absatz 1 bis 4a" ersetzt sowie in Satz 2 die Formulierung "sowie Personen im Sinne des Absatz 4a" gestrichen.
- (8) In Absatz 6, Absatz 7, Absatz 8, Absatz 10 und Absatz 11 wird die Formulierung "Absatz 1, 2, 3 bis 4a" durch die Formulierung "Absatz 1, 2, 3 und 4" ersetzt.
- (9) Absatz 13 wird wie folgt neu gefasst:
 - "(13) Sofern auf Grund der Vorschriften dieser Verordnung eine Pflicht zur Absonderung besteht, gilt diese Pflicht nicht für folgende Personen:
 - Personen mit einer Auffrischimpfung (Boosterimpfung), dabei sind insgesamt drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson),
 - 2. geimpfte Genesene (Genesung und mindestens eine Impfung unabhängig von der Reihenfolge),
 - Personen mit einer zweimaligen Impfung, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung; eine einmalige Impfung mit der COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson) begründet keine Ausnahme von der Quarantäne,
 - Genesene ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven PCR-Tests.

Satz 1 gilt nur, wenn dem Gesundheitsamt des Burgenlandkreises der Impf- bzw. Genesenennachweis entweder per Post an: Burgenlandkreis, Gesundheitsamt, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg (Saale) oder per E-Mail an: impfnachweis@blk.de übersandt wurde.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Pflicht zur Absonderung besteht wegen



- des Kontakts zu einer Person, die mit einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften infiziert ist, oder
- der Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 2 Ziffer 3a der Coronavirus-Einreiseverordnung, dabei gelten die Regelungen des § 4 Absatz 2 Satz 5 und 6 der Coronavirus-Einreiseverordnung, oder
- 3. eines eigenen positiven Testergebnisses i. S. d. Absatzes 1 oder 2."

Artikel 2

In § 4 wird nach Absatz 3 der Absatz 4 eingefügt und wie folgt gefasst:

- "(4) Die zusätzliche Testpflicht des Absatzes 3 Satz 1 gilt nicht für
 - geimpfte Personen, deren letzte Impfung, die für das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes erforderlich ist, nicht länger als drei Monate zurückliegt,
 - genesene Personen, deren zugrundeliegende Testung mittels Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als drei Monate zurückliegt, oder
 - geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben; das Vorliegen einer Auffrischungsimpfung ist dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch nachzuweisen."



Artikel 3

In § 5 wird nach Absatz 4 der Absatz 5 eingefügt und wie folgt gefasst:

- "(5) Die zusätzliche Testpflicht des Absatzes 1 Satz 1 sowie des Absatzes 2 Satz 1 gilt nicht für
 - geimpfte Personen, deren letzte Impfung, die für das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes erforderlich ist, nicht länger als drei Monate zurückliegt,
 - genesene Personen, deren zugrundeliegende Testung mittels Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als drei Monate zurückliegt, oder
 - geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben; das Vorliegen einer Auffrischungsimpfung ist dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch nachzuweisen."

Artikel 4

§ 10 wird wie folgt geändert:

(1) In § 10 Absatz 1 wird Ziffer 4 gestrichen. Ziffer 5 wird Ziffer 4, Ziffer 6 wird Ziffer 5, Ziffer 7 wird Ziffer 6, Ziffer 8 wird Ziffer 7 und dort nach der Wortgruppe "§ 4 Absatz 3c oder d" die Wortgruppe "oder Absatz 4" eingefügt, Ziffer 9 wird Ziffer 8 und dort nach der Wortgruppe "§ 5 Absatz 1c oder d" die Wortgruppe "oder Absatz 5" eingefügt, Ziffer 10 wird Ziffer 9 und dort nach der Wortgruppe "§ 5 Absatz 2c oder d" die Wortgruppe "oder Absatz 5" eingefügt, Ziffer 10a wird Ziffer 10.



(2) In § 10 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a) wird die Wortgruppe "Ziffern 1 bis 5" durch die Wortgruppe "Ziffern 1 bis 4" ersetzt, in Satz 2 Buchstabe b) wird die Wortgruppe "Ziffer 6" durch die Wortgruppe "Ziffer 5" ersetzt, in Satz 2 Buchstabe c) wird die Wortgruppe "Ziffern 7 bis 10" durch die Wortgruppe "Ziffern 6 bis 9" ersetzt, in Satz 2 Buchstabe d) wird die Wortgruppe "Ziffern 10a sowie15" durch die Wortgruppe "Ziffern 10 sowie 15" ersetzt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung unter <u>www.burgenlandkreis.de</u> in Kraft (Notverkündung).

Naumburg, den 24. Januar 2022

mhi

Götz Ulrich

Landrat